

Sozialversicherung und soziale

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.136/1-1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 15. Juli 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Fürsorge

43/ME

Dr. Robert POPERL
Klappe 6365 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	43-GE/1987
Datum	1987 07 20
Verteilt	2. Juli 1987

Dr. Rajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum B-KUVG), samt Erläuterungen und Textgegen-
überstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner
der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.136/1-1/1987

Bundesgesetz vom, mit
dem das Beamten- Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle
zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl.
Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl.
Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl.
Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl.
Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl.
Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 115/1986 wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 29 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "3 vT" durch den Ausdruck "4 vT" ersetzt.

b) Im § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck "5 vT" durch den Ausdruck "6 vT" ersetzt.

2. Im § 38 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

3. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

4. § 51 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;"

5. a) § 52 Z 3 lit. a lautet:

"a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 76);"

b) Im § 52 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

6. Im § 53 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet."

8. a) Im § 57 erster Satz entfallen die Worte "und der Bestattungskostenbeitrag".

b) Im § 57 zweiter Satz entfallen die Worte "(ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag)".

9. Der bisherige Inhalt des § 61 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen."

10. Dem § 62 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

11. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

**"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten**

§ 68 a. Die Versicherungsanstalt hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten als Leistung der Krankenbehandlung zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung geregelt; dabei kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen."

12. § 76 lautet:

**"Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und
Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
Säuglingsschwestern**

§ 76. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 und 63 Abs. 1 bis 3 gewährt."

13. Die §§ 84 bis 86 werden aufgehoben.

14. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH

geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 101, 108 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 103 Abs. 3)."

15. § 95 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 94 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht."

16. § 108 Abs. 2 lautet:

"(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht."

17. Der bisherige Inhalt des § 119 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen."

18. Im § 121 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

"das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente auf das jeweilige Bundesland übergeht."

19. § 122 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Versicherungsanstalt gründet,"

20. § 153 lautet:

"Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

21. Nach § 153 wird folgender § 153 a eingefügt:

"Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

§ 153 a. Jede Beteiligung der Versicherungsanstalt an fremden Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

22. § 159 a lautet:

"Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 159 a. Die Versicherungsanstalt darf Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für sie wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 153 und 153 a des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 und 21 der Bundesminister für Arbeit

und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.**

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Übernahme einer Anzahl von Änderungsvorschlägen in Übereinstimmung mit den entsprechenden, im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehenen Abänderungen.

B. Lösung

Verbesserung und Klarstellung des Sozialversicherungsrechts öffentlich Bediensteter.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.136/1-1/1987

E r l ä u t e r u n g e n

Der gleichzeitig zur Begutachtung versendete Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthält ua. Änderungen von Bestimmungen, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im B-KUVG enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die in Betracht kommenden B-KUVG-Vorschriften im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 16. Novelle zum B-KUVG an die im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG geänderten ASVG-Bestimmungen anzupassen.

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im ASVG, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im B-KUVG gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 29 Abs. 1 Z 2	§ 84 Abs. 2 lit. b
§ 29 Abs. 2	§ 84 Abs. 2 zweiter Satz
§ 38 Abs. 3	§ 98 Abs. 3
§ 48 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 51 Abs. 1 Z 2	§ 116 Abs. 1 Z 2
§ 52 Z 3 lit. a	§ 117 Z 4 lit. a
§ 52 Z 4	§ 117 Z 5
§ 53 Abs. 1 Z 3	§ 120 Abs. 1 Z 4
§ 57	§ 128
§ 62 Abs. 3	§ 133 Abs. 3

§ 68 a	§ 150 a
§ 76	§ 159
§§ 84 bis 86	§§ 169 bis 171
§ 94 Abs. 1	§ 183 Abs. 1
§ 95 Abs. 3	§ 184 Abs. 3
§ 108 Abs. 2	§ 210 Abs. 2
§ 119 Abs. 2	§ 321 Abs. 4
§ 121 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 122 Abs. 1 Z 1	§ 325 Abs. 1
§ 153	§ 447
§ 153 a	§ 446 a
§ 159 a	§ 460 c.

Weitere Änderungen betreffen die Einführung eines Fahrkostenersatzes bei der Inanspruchnahme einer Gesundenuntersuchung sowie die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Die beabsichtigten Änderungen geben aus finanzieller Sicht keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu Art. I Z 7 (§ 56 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 56 Abs. 2 B-KUVG beseitigt ein im Zuge der 9. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 589/1980, erfolgtes Redaktionsversehen.

Zu Art. I Z 9 (§ 61 a Abs. 2):

Die in Aussicht genommene Erweiterung des § 61 a B-KUVG um einen Abs. 2 sieht über Anregung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine Anpassung an die Regelung des § 132 b Abs. 5 ASVG vor. Sie beseitigt eine Ungleichheit, die darin bestanden hat, daß nach dem B-KUVG im Gegensatz

zum ASVG Fahrtkosten bei der Inanspruchnahme von
Gesundenuntersuchungen bisher nicht zu ersetzen waren.

§ 29. (1) Dem Unterstützungsfonds können im Bereich der Krankenversicherung

1. unverändert.

2. bis zu 3 v.T. der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung

überwiesen werden.

(2) Überweisungen nach Abs.1 Z.1 dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 5 v.T. der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung nicht übersteigen.

(3) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflösenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in Abs.1 Z.1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

§ 48. (1) Die Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber handlungsunfähig oder ein beschränkt handlungsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

§ 29. (1) Dem Unterstützungsfonds können im Bereich der Krankenversicherung

1. unverändert.

* 2. bis zu 4 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung

überwiesen werden.

* (2) Überweisungen nach Abs.1 Z.1 dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 6 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung nicht übersteigen.

(3) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) und (2) unverändert.

* (3) Der Hilflösenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können weder übertragen noch verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

* § 48. (1) Leistungen werden an den
* Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der
* Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung
* dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige
* Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf
* Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst
* empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten
* ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung
* auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren
* Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der
* Leistung umfassen.

(2) unverändert.

Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.
 2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;
 3. und 4. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand (§ 76);
 - b) und c) unverändert.
 - d) Wochengeld (§ 79);
4. aus dem Versicherungsfall des Todes:
Bestattungskostenbeitrag (§§ 84 bis 86).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 53. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung;

Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.
 - * 2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;
 3. und 4. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.
 3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - * a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 76);
 - b) und c) unverändert.
 - * d) Wochengeld (§ 79).
 - * 4. Aufgehoben.
- * Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den * Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft * werden auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und * Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 53. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
- * 2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung.

BKUVG - Geltende Fassung

3. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.
(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

- § 56. (1) unverändert.
(2) Als Angehörige gelten:
1. bis 6. unverändert.

- (3) bis (9) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) und der Bestattungskostenbeitrag für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen (ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Gesundenuntersuchungen

§ 61a. Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

BKUVG - Vorgeschl.Fassung

- * 3. Aufgehoben.
(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

- § 56. (1) unverändert.
(2) Als Angehörige gelten:
1. bis 6. unverändert.

- * Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht
* weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen
* schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig
* wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft
* aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf
* Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen
* Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des
* Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines
* Dritten befindet.

- (3) bis (9) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

- § 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.
*
*

Gesundenuntersuchungen

- * § 61a. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen
* (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine
* Gesundenuntersuchung. Sie ist von der
* Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b
* Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
* erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der
* österreichischen Sozialversicherungsträger
* durchzuführen.

- * (2) Die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung
* entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der

Krankenbehandlung

§ 62. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) und (5) unverändert.

Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand

§ 76. Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 und 63 Abs.1 bis 3 gewährt.

Bestattungskostenbeitrag

§ 84. (1) Beim Tode des Versicherten oder des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 56) wird Bestattungskostenbeitrag gewährt.

* Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen.

Krankenbehandlung

§ 62. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) und (5) unverändert.

* Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

* § 68 a. Die Versicherungsanstalt hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten als Leistung der Krankenbehandlung zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung geregelt; dabei kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.

* Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern

* § 76. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 und 63 Abs. 1 bis 3 gewährt.

Bestattungskostenbeitrag

* § 84. Aufgehoben.

BKUVG - Geltende Fassung

(2) Gebührt auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag, so besteht kein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 85. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 2 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.

(2) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 86. Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode des Versicherten (des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 56) 6 000 S., im Falle einer Totgeburt 1 000 S.

Neufeststellung der Renten

§ 94. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat die Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen.

BKUVG - Vorgeschl.Fassung

*
*
*

Anspruchsberechtigte Personen

§ 85. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 86. Aufgehoben.

*
*
*
*
*

Neufeststellung der Renten

§ 94. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat die Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 101, 108 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder

(2) unverändert.

Abfinden von Renten

§ 95. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung erfahren. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Versehrten für länger als drei Monate um mehr als 10 v.H. weiter gemindert wird. Die Rente ist um den Betrag zu kürzen, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grade der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Hierbei wird die einer abgefundenen Rente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, jedoch ist die Gesamrente um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) bis (5) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die

* wegfällt (§ 103 Abs. 3).

(2) unverändert.

Abfinden von Renten

§ 95. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 94 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) bis (5) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

* § 119. (1) Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die

Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

- * (2) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des
- * Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich
- * geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente auf das jeweilige Bundesland übergeht. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Kranken-
und Unfallversicherung nach
diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) Dem Träger der Sozialhilfe gebührt Ersatz
nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen

1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde,
auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die
Versicherungsanstalt gründet, oder wenn die Leistung der
Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein
Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der
Krankenversicherung besteht,

2. unverändert.

(2) unverändert.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen
von Vermögensbeständen

§ 153. (1) Jede Veränderung im Bestand von
Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung
oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die
Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit
Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde
liegt, der fünf von Tausend der Erträge der
Versicherungsanstalt im letzten vorangegangenen
Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper der
Versicherungsanstalt über die im Abs.1 genannten
Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen,
sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem
Bundesministerium für soziale Verwaltung gesondert
anzuzeigen.

Ersatzleistungen aus der Kranken-
und Unfallversicherung nach
diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) Dem Träger der Sozialhilfe gebührt Ersatz
nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen

1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde,
auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die
Versicherungsanstalt gründet,

2. unverändert.

(2) unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften,
insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung
von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder
Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des
Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des
Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

§ 153 a. Jede Beteiligung der Versicherungsanstalt an
fremden Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 ist nur mit
Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
zulässig.

BKUVG - Geltende Fassung

Datenverarbeitung

§ 159a. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

BKUVG - Vorgeschl.Fassung

Berechtigung zur Datenverarbeitung

*
* § 159 a. Die Versicherungsanstalt darf Daten im Sinne
* des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für
* sie wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich
* übertragenen Aufgaben ist.
*

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.136/2-1/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge.

1010 Wien, den 5. Oktober 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Dr. Robert POPERL
Klappe 6371 Durchwahl

Dr. Hajek

Gesetzentwurf	
Zl. zu	43-GE/19
Datum	7. 10 87
Verteilt	8. 10 1987 Popperl

Laut Vert

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG, Zl. 21.136/1-1/87, und übermittelt Ergänzungen zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme bzw. Stellungnahme, und zwar in derselben Vorgangsweise, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 16. Novelle zum B-KUVG eingehalten wurde. Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird diese bis längstens 23. Oktober 1987 erbeten.

Gegenstand der Ergänzungen sind Maßnahmen aus der Pensionsreform (siehe die gleichzeitig zur Begutachtung versendete Ergänzung zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG), die auch für den Bereich der Kranken- und Unfallversicherung der Beamten Auswirkungen haben.

Es ist beabsichtigt, die vorliegenden Ergänzungen mit den im versendeten Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG in Aussicht genommenen Neuregelungen und Änderungen zusammenzufassen und in der Folge dem Ministerrat als Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG vorzulegen.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Keinval

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.136/2-1/1987

ERGÄNZUNGEN

zum Entwurf einer 16. Novelle zum

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

(Zl.21.136/1-1/1987)

Artikel I

1. Die Änderung des § 29 B-KUVG durch Art. I Z 1 des Entwurfes einer 16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entfällt.

2. § 47 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 121 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege."

3. a) § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden."

b) Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 56) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden."

4. § 56 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

5. § 88 Z 2 lit. a lautet:

"a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111);"

6. § 105 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und es nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul-

oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Kinderzuschuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

7. a) In der Überschrift zu § 111 sowie im § 111 Abs. 1 und 2 wird der jeweils verwendete Ausdruck "Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck "Teilersatz der Bestattungskosten" ersetzt.

b) § 111 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

8. Im § 122 Abs. 2 Z. 1 wird der Ausdruck "Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck "Teilersatz der Bestattungskosten" ersetzt.

9. § 132 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 91 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Die gemäß § 93 Abs. 4 letzter Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von Amts wegen im Jahr 1988 vorzunehmende Feststellung der Renten wird mit 1. Juli 1988 wirksam.

(2) Die Änderung des Betrages des Hilflosenzuschusses gemäß § 47 Abs. 2 zweiter Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Jahr 1988 wird mit 1. Juli 1988 wirksam.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Entwurfes treten am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Herstellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ASVG, die durch die beabsichtigte Pensionsreform geändert werden sollen.

B. Lösung

Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem Entwurf betreffend die Pensionsreform.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.136/2-1/1987

E r l ä u t e r u n g e n

Die zur gleichen Zeit zur Begutachtung versendete Ergänzung zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG betreffend die Pensionsreform enthält auch Änderungen von Bestimmungen, die im gleichen Wortlaut im B-KUVG enthalten sind. Da die Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Versicherungen auch künftig aufrecht bleiben soll, ist es erforderlich, die in Betracht kommenden Regelungen des B-KUVG im Rahmen der vorliegenden Ergänzung einer 16. Novelle zum B-KUVG an die in der erwähnten Ergänzung einer 44. Novelle zum ASVG geänderten ASVG-Bestimmungen anzugleichen.

Mit Rücksicht darauf kann sich die Begründung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes darauf beschränken, auf die Ausführungen im ergänzenden Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG hinzuweisen.

Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

B-KUVG

§ 29
§ 47 Abs. 3
§ 51 Abs. 2 und 4

ASVG

§ 84
§ 105 a Abs. 3
§ 116 Abs. 2 und 4

§ 56 Abs. 3 Z 1
§ 88 Z 2 lit. a
§ 105 Abs. 3 Z 1
§ 111
§ 122 Abs. 2 Z 1
§ 132 Abs. 5 lit. b
Art. II
Art. III Abs. 1 und 2

§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 173 Z 2 lit. a
§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 214
§ 326 Abs. 2 Z 1
§ 420 Abs. 5 lit. b
Art. II Abs. 2
Art. III Abs. 2 und 3

Hilflosenzuschuß

§ 47. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

Aufgaben

§ 51. (1) unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs.1 Z.1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) und (2) unverändert.

(3) Kinder und Enkel (Abs.2 Z.2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

Hilflosenzuschuß

§ 47. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,

b) in dem Fall der Pflege gemäß § 121 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.

Aufgaben

§ 51. (1) unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 56) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) und (2) unverändert.

(3) Kinder und Enkel (Abs.2 Z.2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit.b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z.2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(4) bis (9) unverändert.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 88. Als Leistungen der Unfallversicherung sind zu gewähren:

1. unverändert.

2. Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

a) Bestattungskostenbeitrag (§ 111);

b) unverändert.

Kinderzuschuß

§ 105. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Kinderzuschuß ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn und solange das

* 1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, * längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die * Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein * Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das * 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen * günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b * des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und * sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des * Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf * Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder * Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum * für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden * Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines * akademischen Grades. Ist die Schul- oder * Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, * der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes * unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten * sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für * einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit.b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z.2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(4) bis (9) unverändert.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 88. Als Leistungen der Unfallversicherung sind zu gewähren:

1. unverändert.

2. Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

* a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111);

b) unverändert.

Kinderzuschuß

§ 105. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Kinderzuschuß ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn und solange das

Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Kinderzuschuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Bestattungskostenbeitrag

§ 111. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt § 85 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des Abs.1 kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und es nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Kinderzuschuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

* Teilersatz der Bestattungskosten

* § 111. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung.

* (2) Der Teilersatz der Bestattungskosten gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

* (3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.

* (4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen

Ersatzleistungen aus der Kranken-
und Unfallversicherung nach
diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;
2. und 3. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

* zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

* (5) In den Fällen des Abs.1 kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Ersatzleistungen aus der Kranken-
und Unfallversicherung nach
diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

- * 1. Kosten der Bestattung aus dem Teilersatz der Bestattungskosten;
2. und 3. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

BKUVG - Geltende Fassung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein im § 1 Abs.1 Z.7 und 14 lit.b genannter Bezug sowie ein sonstiger Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 91 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind.

(6) und (7) unverändert.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*